



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2011
K(2011)9408 endgültig

**Betrifft : Staatliche Beihilfe SA.33662 (2011/NN) – Deutschland
Rettungsbeihilfe an Solon SE**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Nach Vorabkontakten mit der Kommission meldete Deutschland am 30. September 2011 Rettungsbeihilfe zugunsten von *Solon SE* („*Solon*“) an. Der Anmeldung war ein Schreiben beigefügt, in dem Deutschland darlegt, dass seiner Auffassung nach die angemeldeten Maßnahmen keine staatliche Beihilfe darstellen, da sie dem Kriterium des privaten Gläubigers entsprechen. Dennoch wurden die Maßnahmen als Rettungsbeihilfe angemeldet. Mit E-Mail vom 10. Oktober 2011 ersuchten die Dienststellen der Kommission um zusätzliche Auskünfte. Deutschland bat mit Schreiben vom 19. Oktober 2011 um Gewährung einer Fristverlängerung bis zum 30. November 2011. Am 8. November 2011 legte Deutschland die verlangten Auskünfte vor und informierte die Kommission über weitere Rettungsmaßnahmen zugunsten von *Solon*. Am 11. November 2011 reichte Deutschland zusätzliche Informationen ein.

Seiner Exzellenz Herrn Dr Guido WESTERWELLE
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

2. BESCHREIBUNG

2.1. Begünstigter

- (2) Der Begünstigte, *Solon*, ist in der Herstellung von Solarmodulen und integrierten Fotovoltaiksystemen sowie der Planung und Errichtung von Kraftwerken tätig. Das Unternehmen ist in Deutschland in der Region Berlin ansässig. Es verfügt über Produktionsstätten in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern. Berlin ist ein Regionalfördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV; Mecklenburg-Vorpommern ist im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe AEUV förderfähig für regionale Beihilfen. *Solon* hat zudem Tochtergesellschaften in Frankreich, Italien und in den USA. Das Unternehmen wurde 1996 gegründet und beschäftigt derzeit etwa 800 Mitarbeiter. *Solon* gehört nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe.
- (3) *Solon* befindet sich in finanziellen Schwierigkeiten, wie nachstehend in den Erwägungsgründen (32)–(38) näher erläutert.

2.2. Maßnahmen

2.2.1. Stundung von Rückzahlungen im Rahmen staatlich verbürgter Kreditlinien

- (4) Die erste Maßnahme besteht in der Zustimmung der staatlichen Bürgen zu einer Stundung der Rückzahlungen im Rahmen zweier staatlich verbürgter Kreditlinien. Die staatlichen Bürgen stimmten einer solchen Stundung zweimal zu, nämlich am 8. August 2011 und am 3. November 2011.
- (5) Im Einzelnen gewährte der Bund am 16. März 2010 zusammen mit den Ländern Berlin und Mecklenburg-Vorpommern *Solon* eine Bürgschaft zur Deckung von 80 % zweier Kreditlinien in Höhe von insgesamt 146 Mio. EUR. Die Kreditlinien wurden von einem Konsortium aus Privatbanken („Banken“) unter der Federführung der Deutsche Bank AG, der UniCredit Bank AG und der Commerzbank AG gewährt. Die staatliche Bürgschaft wurde im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen¹ mit einer Bürgschaftsgebühr von 1,14 % pro Jahr gewährt. Die Bürgschaft ebenso wie die verbürgten Kreditlinien gelten bis zum 31. Dezember 2011.
- (6) Bei einer der staatlich verbürgten Kreditlinien handelt es sich um eine Barkreditlinie in Höhe von 61 Mio. EUR. Diese Barkreditlinie gilt bis zum 31. Dezember 2011. Der Zinssatz betrug bis zum 30. September 2010 5,5 % pro Jahr. Seit dem 1. Oktober 2010 erheben die Banken den EURIBOR-Satz sowie einen Aufschlag zwischen 3,25 % und 5,5 % je nach EBITDA von *Solon*. Am 31. Juli 2011 hatte *Solon* den Höchstbetrag von 61 Mio. EUR unter der Barkreditlinie gezogen. Eine Formel in der Vereinbarung über die Barkreditlinie sieht vor, dass der Höchstbetrag der Barkreditlinie, den *Solon* in Anspruch nehmen kann, vom Umsatz des Unternehmens abhängt. Zu Beginn jedes Quartals wurde der Umsatz zugrunde gelegt, den *Solon* in den 12 Monaten vor dem jeweils letzten Tag des vorigen

¹ Staatliche Beihilfe N 411/2009, *Bundesregelung Kleinbeihilfen*, ABl. C 179 vom 1.8.2009, S. 4.

Quartals erwirtschaftet hatte. Der Höchstbetrag, den *Solon* unter der Barkreditlinie ziehen durfte, ergab sich sodann als Prozentsatz dieses Umsatzes. *Solon* hätte den Banken den Betrag rückerstatten müssen, die diesen Höchstbetrag überstiegen. *Solon* hätte bis zum 1. August 2011 11 Mio. EUR zurückzahlen müssen. Weitere 32,5 Mio. EUR hätten bis zum 1. November 2011 zurückgezahlt werden müssen.

- (7) Am 8. August 2011 erklärten sich die staatlichen Bürgen damit einverstanden, die Rückzahlung der 11 Mio. EUR bis zum 31. Dezember 2011 zu stunden. Am 3. November 2011 verständigten sie sich darauf, die Frist für die Rückzahlung der nächsten fälligen Tranche in Höhe von 32,5 Mio. EUR bis zum 30. November 2011 zu verlängern. Deutschland setzte die Kommission davon in Kenntnis, dass die Frist für die Rückzahlung der 32,5 Mio. EUR möglicherweise ein weiteres Mal auf den 31. Dezember 2011 verlängert werden müsse.
- (8) Bei der anderen staatlich verbürgten Kreditlinie handelt es sich um eine Avallinie in Höhe von 85 Mio. EUR. Diese Avallinie gilt bis zum 31. Dezember 2011. Der Zinssatz betrug bis zum 30. September 2010 2,0 % pro Jahr. Seit dem 1. Oktober 2010 bewegt sich der Zinssatz je nach EBITDA von *Solon* zwischen 1,75 % und 2,75 %. Der Zinssatz für die Avallinie war geringer als der Zinssatz für die Barkreditlinie, was der Besonderheit eines Avalkredits geschuldet ist. Dabei handelt es sich um eine staatliche Garantie, die nicht ein Darlehen für ein Unternehmen abdeckt, sondern vielmehr den Kunden eines Unternehmens in Bezug auf die Erfüllung eines Vertrages oder die Leistung einer ausstehenden Zahlung absichert. Die Vereinbarung über die Avallinie sieht vor, dass *Solon* bis zum 1. November 2011 einen Betrag von 8,8 Mio. EUR hätte zurückzahlen müssen.
- (9) Am 3. November 2011 erklärten sich die staatlichen Bürgen damit einverstanden, die Rückzahlung der 8,8 Mio. EUR des im Rahmen der Avallinie in Anspruch genommenen Betrags bis zum 30. November 2011 zu stunden. Deutschland setzte die Kommission davon in Kenntnis, dass die Frist für die Rückzahlung möglicherweise ein weiteres Mal auf den 31. Dezember 2011 verlängert werden müsse.
- (10) Insgesamt stimmten die staatlichen Bürgen einem neuen Zeitplan für Rückzahlungen in Höhe von 52,3 Mio. EUR (11 Mio. EUR, 32,5 Mio. EUR und 8,8 Mio. EUR) zu. Die ursprüngliche Bürgschaft deckt 80 % der Kreditlinien ab; entsprechend werden auch 80 % der Zahlungen, für die neue Fristen ausgehandelt wurden, durch die neue Maßnahme abgedeckt, nämlich 41,84 Mio. EUR.

2.2.2. *Freigabe von Sicherheiten für die staatlich verbürgten Kreditlinien*

- (11) Die zweite Maßnahme besteht aus einer befristeten Freigabe eines Kontoguthabens, das die staatlich verbürgten Kreditlinien besichert. Am 8. August 2011 verständigten die staatlichen Bürgen sich auf die Freigabe eines Kontoguthabens in Höhe von 5 Mio. EUR, um *Solon* zusätzliche Liquidität zu verschaffen. Die Freigabe der Sicherheiten ist befristet, da *Solon* beabsichtigt, das Kontoguthaben mit einem Teil der Erlöse aus den Projektveräußerungen in Italien bis Ende 2011 wieder aufzufüllen. Bis zur Rückzahlung der Barsicherheit gilt ein Zinssatz von 3,05 % pro Jahr.

- (12) Wenn *Solon* seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die staatliche Bürgschaft für die Kreditlinien von den Banken in Anspruch genommen wird, kalkulieren die Banken einen fiktiven Sicherheitenerlös von 2,5 Mio. EUR ein.

2.2.3. Grundsatz der einmaligen Beihilfe

- (13) Deutschland hat die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass *Solon* in den vergangenen zehn Jahren keinerlei Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

I. WÜRDIGUNG

2.3. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (14) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Es müssen vier kumulative Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gilt: Verwendung staatlicher Mittel, selektiver Vorteil für den Begünstigten sowie (potenzielle) Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung der Handelsgeschäfte innerhalb der EU.

2.3.1. Stundung von Rückzahlungen im Rahmen staatlich verbürgter Kreditlinien

Staatliche Mittel

- (15) Die Maßnahme wird vom Bund, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Berlin zusammen gewährt. Daher werden im Rahmen dieser Maßnahme staatliche Mittel gewährt, und sie ist dem Staat zuzurechnen.

Selektiver Vorteil für den Begünstigten

- (16) Um als staatliche Beihilfe befunden zu werden, muss eine Maßnahme insofern speziell oder selektiv sein, als sie nur bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt.
- (17) Nach Auffassung von Deutschland wurde die Maßnahme aus folgenden Gründen entsprechend dem Kriterium des privaten Gläubigers gewährt: Als die staatlichen Bürgen der Stundung der Rückzahlungen im Rahmen der staatlich verbürgten Kreditlinien zustimmten, erklärten sich die Banken auch mit einer Stundung der Rückzahlungen im Rahmen der Kreditlinien ohne staatliche Bürgschaft einverstanden. Ferner argumentiert Deutschland, dass *Solon* in dem Fall, dass die staatlichen Bürgen der Stundung der Rückzahlungen nicht zugestimmt hätten, Insolvenz hätte anmelden müssen und seinen Verpflichtungen in Bezug auf die staatlich verbürgten Kreditlinien nicht hätte nachkommen können. Darüber hinaus macht Deutschland geltend, dass sich das Risiko der Bürgen durch die Stundung der Rückzahlungen nicht ändert.

- (18) Das Argument Deutschlands, dass die Maßnahme dem Kriterium des privaten Gläubigers entspricht, kann zurückgewiesen werden. Erstens beträgt die Bürgschaftsgebühr für die Beträge, für die neue Fristen ausgehandelt wurden, nach wie vor 1,14 %. Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten von *Solon* scheint dies nicht einer marktüblichen Prämie zu entsprechen. Zweitens ist die Situation des staatlichen Bürgen nicht mit der Situation der Banken vergleichbar. Im Hinblick auf die staatlich verbürgte Kreditlinie entspricht das Risiko der Banken nur 20 % der Höhe der Kreditlinie, wohingegen das Risiko des staatlichen Bürgen 80 % der Höhe der Kreditlinie entspricht. Im Falle der nicht durch eine staatliche Bürgschaft gesicherten Kreditlinien ist es aus Sicht der Banken möglicherweise sinnvoll, die Zahlungsfristen zu verlängern, um möglichst hohe Rückzahlungen aus den Kreditlinien zu erhalten. Der Entscheidung eines staatlichen Bürgen, 80 % einer Kreditlinie abzudecken, liegen jedoch andere Beweggründe zugrunde als der Entscheidung eines Gläubigers.
- (19) Im Hinblick auf das Argument, dass sich das Risiko der staatlichen Bürgen durch die Stundung der Rückzahlungen nicht ändert, stellt die Kommission Folgendes fest: Die Rückzahlungen wurden in den Vereinbarungen über die Kreditlinien vorgesehen. Im März 2010 bildeten diese Vereinbarungen über die Kreditlinien die Grundlage für die Entscheidung der staatlichen Bürgen, die Kreditlinien mit einer staatlichen Bürgschaft zu sichern. Im August 2011 und im November 2011 stimmten die staatlichen Bürgen der Stundung der vorgesehenen Rückzahlungen und somit einer Abweichung von den ursprünglichen Vereinbarungen über die Kreditlinien zu. Durch die Zustimmung zur Abweichung von den ursprünglichen Vereinbarungen über die Kreditlinien wurde implizit die ursprüngliche Bürgschaft vom März 2010 geändert. Tatsächlich konnten die im August und November 2011 neu ausgehandelten Fristen erst umgesetzt werden, nachdem die staatlichen Bürgen eine formale Entscheidung, die so genannte *Bürgenentscheidung*, getroffen hatten. Wenn *Solon* die fälligen Tranchen entsprechend den Vereinbarungen über die Kreditlinien zurückgezahlt hätte, hätte sich das Risiko der staatlichen Bürgen verringert, da die Höhe der Kreditlinie gesunken wäre. Indem sie der Änderung des Rückzahlungsplans zustimmten, stieg das Risiko für die staatlichen Bürgen. Hätten die staatlichen Bürgen dieser Änderung hingegen nicht zugestimmt, wäre *Solon* höchstwahrscheinlich seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Der Staat hätte seine Verluste auf 80% des unter der Kreditlinie gezogenen Betrages abzüglich der Erlöse aus der Abwicklung von *Solon* begrenzt. Dank der Änderung des Rückzahlungsplans konnte der Begünstigte weiterhin die Kreditlinien in Anspruch nehmen. Daher nahm das Risiko der staatlichen Bürgen durch die Genehmigung der Änderung des Rückzahlungsplans zu. Aus diesem Grund wird die Änderung der ursprünglichen Bürgschaft als neue Maßnahme betrachtet.
- (20) Die Maßnahme wird einem bestimmten Unternehmen gewährt und ermöglicht dem Begünstigten weiterhin Zugang zu Liquidität, den dieser andernfalls nicht hätte. Aus diesem Grund wird festgestellt, dass die Maßnahme *Solon* einen selektiven Vorteil verschafft.

Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels

- (21) Die Kommission hat untersucht, ob die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel beeinträchtigt. Stärkt die Beihilfe eines Mitgliedstaats die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im Handel innerhalb der Union, muss deren Wettbewerbsfähigkeit als durch die Beihilfe beeinträchtigt angesehen werden.² In der Tat besteht Handel zwischen den Mitgliedstaaten am Markt für Solarmodulen und integrierte Fotovoltaiksysteme sowie für die Planung und Errichtung von Kraftwerken. Die Maßnahme ist geeignet, um die Wettbewerbsposition des Begünstigten gegenüber seinen Wettbewerbern auf dem Binnenmarkt zu verbessern. Folglich verfälscht sie den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen und beeinträchtigt den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

2.3.2. *Freigabe von Sicherheiten für die staatlich verbürgten Kreditlinien*

Staatliche Mittel

- (22) Um als staatliche Beihilfe befunden zu werden, müssen im Rahmen dieser Maßnahme staatliche Mittel gewährt werden, und die Maßnahme muss dem Staat zuzurechnen sein. Grundsätzlich sind „staatliche Mittel“ die Mittel eines Mitgliedstaats und seiner Behörden sowie die Mittel öffentlicher Unternehmen, auf die die Behörden direkt oder indirekt kontrollierenden Einfluss haben.³ Ferner können zu staatlichen Mitteln auch die Mittel privater Unternehmen zählen, deren Zuweisung durch Behörden maßgeblich beeinflusst werden kann. Wenn die Zuweisung von Mitteln privater Unternehmen vom Staat genehmigt werden muss, wird angenommen, dass es sich bei den zugewiesenen Mitteln um staatliche Mittel handelt.⁴
- (23) Bei der fraglichen Maßnahme handelt es sich um die Freigabe von Sicherheiten. Diese Sicherheiten umfassen ein Kontoguthaben, die sich im Eigentum des Begünstigten befindet. Bis zur Freigabe des Kontoguthabens konnte dieses vom Begünstigten jedoch nicht genutzt werden, da die Banken und indirekt die staatlichen Bürgen ein Pfandrecht an dem Kontoguthaben besaßen. Die Freigabe des Kontoguthabens wirkte sich insofern auf die Banken und die staatlichen Bürgen aus, als das Risiko für beide Beteiligten stieg. Aus diesem Grund konnten die Banken nur mit der Genehmigung der staatlichen Bürgen auf ihr Recht an dem Kontoguthaben verzichten. Die staatlichen Bürgen genehmigten die Freigabe der Sicherheiten in ihrer Bürgenentscheidung vom 8. August 2011.
- (24) In Anbetracht der oben genannten Argumente wird angenommen, dass es sich bei dem Kontoguthaben um staatliche Mittel handelt. Die Maßnahme ist zudem dem Staat zuzurechnen, da der Bund, das Land Mecklenburg-Vorpommern und das Land Berlin zusammen die gewährenden Behörden darstellen.

² Siehe insbesondere Rechtssache 730/79, *Philip Morris/Kommission*, Slg. 1980, 2671, Randnr. 11; Rechtssache C-53/00, *Ferring*, Slg. 2001, I-9067, Randnr. 21; Rechtssache C-372/21, *Italien/Kommission* Slg. 2004, I-3679, Randnr. 44.

³ Rechtssache C-482/99, *Frankreich/Kommission* („*Stardust Marine*“), Slg. 2002, I-4397; Randnr. 34 ff.

⁴ Rechtssache 290/83, *Frankreich/Kommission* („*CNCA*“), Slg. 1985, 439, Randnr. 15.

Selektiver Vorteil für den Begünstigten

- (25) Um als staatliche Beihilfe befunden zu werden, muss eine Maßnahme insofern speziell oder selektiv sein, als sie nur bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt.
- (26) Nach Auffassung von Deutschland wurde die Maßnahme aus folgendem Grund entsprechend dem Kriterium des privaten Gläubigers gewährt: Die Banken tragen mehr als die Hälfte des Risikos der befristeten Freigabe der Sicherheiten. Es trifft zwar zu, dass sich die staatlichen Bürgen und die Banken auf eine Risikoteilung verständigten, zugleich verpflichteten die Banken sich aber für den Fall, dass *Solon* nicht über Projektveräußerungen bis Ende 2011 finanziert werden kann, dazu, für die staatlichen Bürgen eine Situation herzustellen, als wären die Sicherheiten nicht freigegeben worden.
- (27) Dieses Argument kann zurückgewiesen werden, da Deutschland die Kommission davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die letztgenannte Verpflichtung keine Gültigkeit mehr hat. Die staatlichen Bürgen tragen somit ein Risiko in Bezug auf die Freigabe der Sicherheiten in Höhe von 2 Mio. EUR.
- (28) Die Freigabe des Kontoguthabens ermöglichte *Solon* in jedem Fall, über diese frei zu verfügen und insbesondere den Liquiditätsbedarf des Unternehmens zu decken. Aus diesem Grund stellte die Entscheidung über die Freigabe des Kontoguthabens, das die Kreditlinien besicherte, einen wirtschaftlichen Vorteil für den Begünstigten, also ein bestimmtes Unternehmen, dar. Es wird festgestellt, dass die Maßnahme *Solon* einen selektiven Vorteil verschafft.

Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels

- (29) Im Hinblick auf die Verfälschung des Wettbewerbs und die Beeinträchtigung des Handels gelten dieselben Feststellungen wie für die Stundung der Rückzahlungen im Rahmen der staatlich verbürgten Kreditlinien (siehe vorstehenden Erwägungsgrund (21)).

2.3.3. Schlussfolgerung bezüglich des Vorliegens einer Beihilfe

- (30) Angesichts der vorgenannten Umstände betrachtet die Kommission die Maßnahmen als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV.

2.4. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

- (31) Die Kommission kann Rettungsbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV einstufen und genehmigen, wenn diese die Kriterien der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien⁵ („Leitlinien“) erfüllen, in denen in Kapitel 3.1 die Bestimmungen für die Gewährung einer Beihilfe an ein Unternehmen, deren Form, den Zinssatz und andere Voraussetzungen dargelegt sind.

⁵ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2, 2009 verlängert, ABl. C 156 vom 9.7.2009, S. 3.

2.4.1. Gewährung von Rettungsbeihilfen

- (32) Punkt 12 Buchstabe a und Punkt 14 der Leitlinien sehen vor, dass nur Unternehmen in Schwierigkeiten Beihilfe gewährt werden kann.
- (33) Nach Punkt 9 der Leitlinien geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.
- (34) Nach Punkt 10 der Leitlinien befindet sich ein Unternehmen in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:
- (a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - (b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - (c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.
- (35) Der Begünstigte ist eine Kapitalgesellschaft. Die Voraussetzungen von Punkt 10 Buchstabe a der Leitlinien sind nicht erfüllt. Deutschland hat die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass der Begünstigte die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht erfüllt. Somit ist auch Punkt 10 Buchstabe c der Leitlinien nicht erfüllt. Aus diesem Grund handelt es sich bei *Solon* nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Punkt 10 der Leitlinien.
- (36) Nach Punkt 11 der Leitlinien kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, selbst wenn keine der vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Wie aus **Tabelle 1** ersichtlich ist, sind die Verluste von *Solon* zwischen Januar und Mai 2011 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres gestiegen. Im selben Zeitraum sind die Umsätze hingegen gesunken, die Lagerbestände sind gewachsen, der Cashflow hat sich vermindert, die Verschuldung hat zugenommen, und die Zinsbelastung ist gestiegen. Das Eigenkapital des Unternehmens sank von 107,8 Mio. EUR im Mai 2010 auf 77,2 Mio. EUR im Mai 2011. Aus diesem Grund stellt die Kommission fest, dass *Solon* ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Punkt 11 der Leitlinien ist.

Tabelle 1

	Januar–Mai 2010	Januar–Mai 2011
Verluste	8,3	34,5
Umsatz	188,2	151,9
Bestände	108,4	159,7
Cashflow	15,3	10,8
Verschuldung und Zinsbelastung	241,3	272,2
Kapital	107,8	77,2

Zahlen in Mio. EUR

- (37) Nach Punkt 12 der Leitlinien kann für neu gegründete Unternehmen keine Rettungsbeihilfe gewährt werden. Ein Unternehmen gilt in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet. *Solon* wurde 1996 gegründet und ist seitdem in der Herstellung von Solarmodulen tätig. Aus diesem Grund kann es nicht als neu gegründetes Unternehmen im Sinne von Punkt 12 der Leitlinien betrachtet werden. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass *Solon* nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe gehört.
- (38) Auf Grundlage der vorgenannten Umstände gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass *Solon* ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist und für Rettungsbeihilfen in Frage kommt.

2.4.2. Voraussetzungen nach Punkt 25 der Leitlinien

- (39) Rettungsbeihilfen müssen die in Punkt 25 der Leitlinien dargelegten Voraussetzungen erfüllen, um als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt zu werden.
- (40) Nach Punkt 25 Buchstabe a der Leitlinien muss es sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Darlehen oder Darlehensbürgschaften handeln. In beiden Fällen muss für das Darlehen ein Zinssatz verlangt werden, der mindestens mit den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind. Für die Rückzahlung von Darlehen und die Laufzeit von Bürgschaften gilt eine höchstens sechsmonatige Frist ab Auszahlung der ersten Rate an das Unternehmen.
- (a) Im vorliegenden Fall wird die staatliche Zustimmung zur Stundung von Rückzahlungen im Rahmen der staatlich verbürgten Kreditlinien als eine Bürgschaft im Sinne von Punkt 25 Buchstabe a der Leitlinien betrachtet. Für eine Rettungsbürgschaft muss die Bürgschaftsprämie plus Zinssatz für das durch die Bürgschaft unterlegte Darlehen 100 Basispunkte über dem von der Kommission für Deutschland verabschiedeten Referenzzinssatz liegen.⁶ Im August und November 2011 lag der Referenzzinssatz zuzüglich 100 Basispunkte bei 3,05 %. Die Prämie der staatlichen Bürgschaft beträgt 1,14 %. Wie vorstehend in Erwägungsgrund (5) erläutert, liegt der Zinssatz für die Avalkreditlinie entsprechend der relevanten Klausel je nach EBITDA von *Solon* zwischen 1,75 % und 2,75 % pro Jahr. Deutschland hat sich verpflichtet, dass der Zinssatz für die Avalkreditlinie im

⁶ http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html.

Rettungszeitraum nicht unter 1,91 % fällt. Die Prämie der staatlichen Bürgschaft von 1,14% und den Zinssatz von 1,91% zusammengenommen, betragen *Solons* Kosten für die Avalkreditlinie 3,05%, was dem Mindestsatz der in Rede stehenden Beihilfe entspricht. Für die Barkreditlinie wird der EURIBOR-Satz sowie ein Aufschlag zwischen 3,25 % und 5,5 % erhoben. Addiert man die Prämie für die staatliche Beihilfe von 1,14% zu der unteren Zinsschwelle von 3,35% hinzu, so liegen *Solons* Kosten für die Barkreditlinie deutlich über 3.05%. Im übrigen laufen die Bürgschaften am 31. Dezember 2011 oder spätestens am 8. Februar 2012 aus, d. h. sechs Monate nach ihrer Gewährung. In Anbetracht dessen stehen die Rettungsbürgschaften zugunsten von *Solon* mit Punkt 25 Buchstabe a der Leitlinien in Einklang.

- (b) Die Freigabe der Sicherheiten für die staatlich verbürgten Kreditlinien ist nach Auffassung der Kommission mit einem Darlehen im Sinne von Punkt 25 Buchstabe a der Leitlinien vergleichbar. Erstens wurde *Solon* durch die Freigabe des Kontoguthabens Liquidität verschafft, über die das Unternehmen andernfalls nicht verfügt hätte. Zweitens muss der Begünstigte wie bei einem Darlehen die aus dem Kontoguthaben entnommenen Mittel bis zum 31. Dezember 2011 zurückzahlen, d. h. nicht später als sechs Monate nach Auszahlung der ersten Rate der Rettungsbeihilfe. Für ein Rettungsdarlehen muss der Zinssatz 100 Basispunkte über dem von der Kommission für Deutschland angenommenen Referenzzinssatz liegen.⁷ Im August 2011 lag der Referenzzinssatz zuzüglich 100 Basispunkte bei 3,05 %. Deutschland hat sich verpflichtet, für die Barsicherheit bis zu deren Rückzahlung einen solchen Zinssatz zu erheben. In Anbetracht dessen entspricht das Rettungsdarlehen an *Solon* Punkt 25 Buchstabe a der Leitlinien.
- (41) Nach Punkt 25 Buchstabe b der Leitlinien müssen Rettungsbeihilfen aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt sein und dürfen keine unverhältnismäßig gravierenden Ausstrahlungseffekte in anderen Mitgliedstaaten haben. Wenn das Unternehmen im vorliegenden Fall den Betrieb einstellen würde, würde dies – laut Bundesregierung – Folgen in Bezug auf die Beschäftigung in Gebieten haben, bei denen es sich um Fördergebiete im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV handelt. Diese Gebiete sind bereits von Arbeitslosigkeit betroffen.⁸ *Solon* beschäftigt 400 Mitarbeiter in Berlin; in Deutschland sind es insgesamt 900, davon mindestens 100 in Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern. Wegen der hohen Arbeitslosigkeit würden die in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern entlassenen Arbeitnehmer nicht ohne weiteres mehr Arbeit in ihrer Heimat finden. Infolge dessen stellt die Kommission fest, dass die Rettungsbeihilfe aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt ist. In Anbetracht der Tatsache, dass *Solon* Teil der äußerst diversifizierten europäischen Fotovoltaikindustrie ist⁹ und keine vorherrschende Stellung auf den Märkten für

⁷ http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html.

⁸ Die Arbeitslosenquoten sind in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern deutlich höher als die durchschnittliche Quote in Deutschland (Berlin: 12,5 %, Mecklenburg-Vorpommern: 11,0 %, durchschnittliche Quote in Deutschland: 6,5 %; Zahlen für Oktober 2011 von der Bundesagentur für Arbeit, <http://statistik.arbeitsagentur.de>)

⁹ Gemäß dem Bericht der European Photovoltaic Industry Association (EPIA) "Global market outlook for 2014" vom Mai 2010 spielt die Fotovoltaikindustrie nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien, Frankreich,

Solarmodule und Fotovoltaiksysteme einnimmt, stellt die Kommission ferner fest, dass die Rettungsbeihilfe keine unverhältnismäßig gravierenden Ausstrahlungseffekte in anderen Mitgliedstaaten hat. Auf Grundlage der vorgenannten Umstände kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Rettungsbeihilfe mit Punkt 25 Buchstabe b der Leitlinien im Einklang steht.

- (42) Punkt 25 Buchstabe c der Leitlinien schreibt vor, dass sich der Mitgliedstaat verpflichten muss, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist. Deutschland hat sich verpflichtet, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung der ersten Rate der Rettungsbeihilfe einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder den Nachweis zu erbringen, dass eine vollständige Rückzahlung erfolgt ist. Folglich entspricht die Rettungsbeihilfe Punkt 25 Buchstabe c der Leitlinien.
- (43) Nach Punkt 25 Buchstabe d der Leitlinien muss die Höhe der Rettungsbeihilfe auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist. Der erforderliche Betrag sollte sich am verlustbedingten Liquiditätsbedarf des Unternehmens orientieren. Der Betrag der Rettungsbeihilfe für *Solon* wurde nicht entsprechend der Formel im Anhang der Leitlinien bestimmt, da die Anwendung der Formel kein signifikantes Ergebnis zeitigt. Stattdessen legte Deutschland einen Liquiditätsplan zur Berechnung des Liquiditätsbedarfs von *Solon* vor. Dieser Plan deckt den Zeitraum zwischen dem 1. August 2011 und dem 31. Dezember 2011 ab, d. h. die Dauer der Rettungsmaßnahmen (siehe nachfolgende **Tabelle 2**).
- (44) Dieser Liquiditätsplan ist als geeignete Grundlage zur Bestimmung der Höhe der Rettungsbeihilfe akzeptabel. In die Liquiditätsplanung wurden die Mittel aus den Maßnahmen der Rettungsbeihilfe einbezogen, d. h. der Stundung von Rückzahlungen im Rahmen der staatlich verbürgten Kreditlinien sowie der Freigabe des Kontoguthabens. Es wird nachgewiesen, dass die Rettungsbeihilfe in der Höhe erforderlich ist, damit sich der Begünstigte am Markt halten kann und die Weiterführung der wirtschaftlichen Tätigkeit möglich ist; ein deutlicher Liquiditätsüberhang ist nicht gegeben. Daher kann der als Rettungsbeihilfe für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2011 berechnete Bürgschaftsbetrag von 41,84 Mio. EUR zuzüglich des Darlehensbetrags von 5 Mio. EUR basierend auf dem Liquiditätsbedarf des Unternehmens im Sinne von Punkt 25 Buchstabe d der Leitlinien als erforderlich betrachtet werden.

Italien, Spanien und Tschechien eine bedeutende Rolle; auch der Fotovoltaikmarkt im Vereinigten Königreich und in Portugal hat demnach Wachstumspotenzial (www.epia.org); eine mit Unterstützung des bundesdeutschen Ministeriums für Wirtschaft und Technologie erstelltes Verzeichnis führt 40 deutsche Unternehmen als aktiv im Fotovoltaiksektor auf (<http://renewables-made-in-germany.com/en/start/solarenergie/photovoltaik/unternehmen.html>).

Tabelle 2

	August				September					Oktober				November				Dezember				
KW	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
Liquidität Anfangsbestand	1,6	4	6,4	3,6	0,8	-	-	-	-4,7	-	-	-	-12	-	-	-15	-	-	-18	-	-	-
Änderung der Kreditlinien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freigabe des Kontoguthabens	5																					
Summe Einzahlungen	7	3,6	3,2	3,8	2	4,3	4,6	3,6	4	6,3	6,3	5,8	5,8	6,4	5,7	5,7	5,7	3,4	3,4	3,5	3,8	3,5
Summe Auszahlungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-6	-6	-7,5	-	-5,3	-5,3	-5,2	-9,3	-3,3	-3,3	-3,3	0,5	-
Geldtransfer von Tochtergesellschaften	2,8	1	1,5	-	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquidität vor Projektveräußerungen	4	6,4	3,6	0,8	-	-	-	-	-	-	-	-12	-	-	-15	-	-	-18	-	-	-	-
Erlöse aus Veräußerungen				9					16,5													
Liquidität Endbestand				9,8	7,5	4,6	3,1	4,3	14,4	14,8	15,1	13,5	8,9	10	10,5	10,9	7,3	7,5	7,6	7,8	12,2	1,1

- (45) Nach Punkt 25 Buchstabe e der Leitlinien muss die Beihilfe dem unter Punkt 72 ff. der Leitlinien dargelegten Grundsatz der einmaligen Beihilfe entsprechen. Wie weiter oben unter Erwägungspunkt 5 beschrieben, hat Deutschland am 5. März 2010 *Solon* eine Beihilfe gewährt. Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgte im Rahmen der deutschen Kleinbeihilferegelung¹⁰, welche die Kommission zuvor innerhalb des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens angesichts der Finanzkrise¹¹ genehmigt hatte. Zur Bestimmung der Bürgschaftsprämie wurde die sogenannte deutsche Methode (PwC-Beihilfewartrechner)¹² verwendet, wobei für *Solon* das Deutsche-Bank-Rating 2 herangezogen wurde. Da die Bürgschaft im Rahmen der deutschen Regelung für kleine Beihilfebeträge gewährt wurde, wird sie als mit dem Vertrag vereinbar erachtet und stellt keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe für die Zwecke der Nummern 72-77 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien dar. Zudem hat Deutschland bestätigt, dass *Solon* in den vergangenen zehn Jahren keinerlei Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat (siehe oben stehenden Erwägungsgrund (13)). Es trifft zwar zu, dass ein Teil der Rettungsmaßnahmen bereits im August 2011 eingeleitet wurde, andere Maßnahmen wurden aber erst im November 2011 eingeleitet, so dass eine Zeitspanne von drei Monaten immer noch als kurz betrachtet werden kann. Ferner sind alle Rettungsmaßnahmen nur darauf ausgerichtet, dem Begünstigten für kurze Zeit bei der Deckung seines Liquiditätsbedarfs zu helfen. Aus diesem Grund entspricht die angemeldete Beihilfe Punkt 25 Buchstabe der Leitlinien.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (46) Angesichts der vorgenannten Umstände stellt die Kommission fest, dass die Rettungsbeihilfe an *Solon*, die aus einer Bürgschaft in Höhe von 41,84 Mio. EUR und einem Darlehen in Höhe von 5 Mio. EUR besteht, im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Übereinstimmung mit den Leitlinien mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.
- (47) Deutschland hat sich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung der ersten Rate der Rettungsbeihilfe einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt ist.

¹⁰ Vgl. Fußnote 1.

¹¹ Mitteilung der Kommission — Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ABl. C 16 vom 22.1.2009, S. 1, zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission — Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ABl. C 6 vom 11.1.2011, S. 5.

¹² Vgl. Beschluss der Kommission vom 26.9.2007 (C2007) 4287 endg.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm.

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Joaquín Almunia
Vizepräsident